

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

3 StR 461/12

vom

7. März 2013

in der Strafsache

gegen

1.

2.

wegen Körperverletzung mit Todesfolge

<u>hier:</u> Revisionen der Angeklagten sowie der Nebenkläger T.G. H. , M. H. und G.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 7. März 2013, an der teilgenommen haben:

```
Präsident des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Tolksdorf
als Vorsitzender,
die Richter am Bundesgerichtshof
Pfister,
Dr. Schäfer,
Mayer,
Gericke
   als beisitzende Richter,
                - in der Verhandlung -,
Staatsanwalt
Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof - bei der Verkündung -
   als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Rechtsanwalt
   als Verteidiger des Angeklagten T.
Rechtsanwalt
   als Verteidiger des Angeklagten H.
Rechtsanwalt
  als Vertreter der Nebenkläger G. und G. H.,
Rechtsanwalt
   als Vertreter der Nebenkläger M.
                                         Н.
                                              und
          Τ.
```

Justizamtsinspektor als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Angeklagten sowie der Nebenkläger
T., G. H., M. H. und
G. gegen das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 8. Mai
2012 werden verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen

Gründe:

1

Das Landgericht hat die Angeklagten wegen Körperverletzung mit Todesfolge jeweils zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die Revisionen der Angeklagten rügen die Verletzung materiellen Rechts; der Angeklagte T. beanstandet weiter das Verfahren. Die Nebenkläger erstreben mit ihren auf die Sachrüge gestützten Revisionen eine Verurteilung der Angeklagten auch wegen eines versuchten Tötungsdelikts. Sämtliche Rechtsmittel bleiben ohne Erfolg.

2

1. Entgegen der Auffassung der Nebenkläger setzt sich das Urteil noch hinreichend damit auseinander, ob den Angeklagten, die das infolge Durchtrennung der rechten Halsschlagader bereits tödlich verletzte Opfer ohne Rettungsbemühungen zurückließen, auch ein - untauglicher - Versuch eines Tötungsdelikts durch Unterlassen zur Last fällt (vgl. hierzu BGH, Urteile vom 7. Juli 2011 - 5 StR 561/10, NJW 2011, 2895, 2897 f.; vom 7. November 1991 - 4 StR 451/91, NJW 1992, 583). Nach den Darlegungen hat das Landgericht nicht feststellen können, dass sich die Angeklagten "im Sinne einer billigenden Inkaufnahme des Todes ... mit dem weiteren Gang der Ereignisse abgefunden hätten". Ersichtlich hat das Landgericht danach die mitgeteilten Einlassungen der Angeklagten für unwiderlegbar gehalten, sie seien beim Verlassen des Tatorts jedenfalls nicht von schwerwiegenden möglicherweise zum Tode des Tatopfers führenden Verletzungen ausgegangen.

3

2. Die Revisionen der Angeklagten sind aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO.

4

3. Eine Erstattung der den Angeklagten und den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen findet wegen der beiderseits erfolglosen Revisionen nicht statt (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl., § 473 Rn. 10a).

Tolksdorf		Pfister		Schäfer
	Mayer		Gericke	